

Der jugendliche Straftäter als Subjekt der Straftat

In dem Verhältnis Tat-Täter interessiert auch bei Jugendlichen vor allem die *soziale Qualität* des Straftäters, die Persönlichkeit. Dabei ist davon auszugehen, daß besonders im Kindes- und Jugendalter die Persönlichkeitsentwicklung gekennzeichnet ist durch qualitative Veränderungen, die sich einerseits aus der quantitativen Ausdehnung der Kommunikationsbeziehungen und gesellschaftlichen Verhältnisse ergeben, in denen Kinder und Jugendliche mit zunehmenden Alter stehen und tätig sind, und andererseits aus den qualitativ neuen sozialen Anforderungen an das Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die ihnen aus den wechselnden sozialen Beziehungen entgegnetreten. Mit dem quantitativen und qualitativen Wandel der dominant werdenden Verhältnisse vollzieht sich auch der Prozeß des Übergangs von der vornehmlich für Kleinkinder geltenden „Fremdbestimmung“ zur „Selbstbestimmung“, zur sozialen Eigenaktivität der Kinder und Jugendlichen. In diesem Sinne „produziert“ auch schon das Kind bzw. der Jugendliche seine Persönlichkeit auf einem bestimmten, gesellschaftlich möglichen Reifungsniveau.

Auch für Jugendliche gilt, daß der in seiner Identität genau bestimmte Jugendliche den Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht haben und im Sinne des Strafrechts *zurechnungsfähig* (vgl. § 15 StGB) sein muß. Darüber hinaus ist als eine Besonderheit für Jugendliche die persönliche Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit weitergehend gesetzlich geregelt. Nach § 66 StGB ist in jedem Einzelfall die *Schuldfähigkeit* zu prüfen und festzustellen. Das wird in der Regel durch die Mitarbeiter der Justiz- und Sicherheitsorgane selbst festgestellt. Ergeben sich jedoch Zweifel an der Schuldfähigkeit, werden in diesen Fällen sachverständige Gutachter herangezogen.¹⁵⁹ Die Schuldfähigkeit als individuelle persönliche Voraussetzung der Strafmündigkeit liegt vor, wenn der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den hiervon berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen. Schuldfähigkeit ist die Fähigkeit, Schuld zu haben, schuldig sein zu können, also die Fähigkeit zu besitzen, sich verantwortungsbewußt entscheiden zu können. Zu beachten ist hierbei, daß alle Aussagen,

die im Zusammenhang mit der Prüfung der Schuldfähigkeit getroffen werden, sich immer auf eine konkrete Tat und einen konkreten Täter mit seinem individuellen Entwicklungsstand in einer bestimmten äußeren und inneren Situation zum Zeitpunkt der Tat beziehen müssen. Es gibt also keine generelle Bejahung der Schuldfähigkeit eines Jugendlichen für die Begehung von Straftaten überhaupt; vielmehr kann unter Umständen bei dem gleichen Jugendlichen die Schuldfähigkeit für ein Sexualdelikt verneint, aber für ein Eigentumsdelikt bejaht werden.¹⁶⁰

Zum Zwecke der Qualifizierung der Rechtsprechung auf dem Gebiet der Feststellung der Schuldfähigkeit hat das Präsidium des Obersten Gerichts der DDR am 30. Oktober 1972 einen Beschluß gefaßt, der bis auf den heutigen Tag nichts an Aktualität eingebüßt hat und, da er bis in die feinsten Details geht, strikte Beachtung verdient: Seiner Bedeutung wegen ist er in den Textausgaben zum StGB abgedruckt.

Eine Besonderheit, die sich aus der sozialen und rechtlichen Position Minderjähriger ergibt, besteht darin, daß die Anwendung von Tatbeständen des Besonderen Teils, in denen gesetzliche Anforderungen an *bestimmte Subjekteigenschaften* gestellt werden (zum Beispiel Erziehungsberechtigter, Leiter, Verantwortlicher), aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen absolut ausgeschlossen ist (das betrifft insgesamt 52 Tatbestände). Es gibt ferner Delikte, wie beispielsweise die Verletzung der Obhutspflicht, der Geheimhaltungspflicht, aber auch Verbrechen gegen die DDR, die von Minderjährigen kaum begangen werden können.

Ein jugendlicher“ Straftäter im Sinne des StGB ist also eine zurechnungs- und in bezug auf die begangene Tat schuldfähige Person im Alter von 14 bis 18 Jahren.

¹⁵⁹ Zu den Tatsachen, die solche Zweifel begründen können, vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 30. 10. 1972, Neue Justiz, 1972/22, Beilage.

¹⁶⁰ Vgl. ausführlich hierzu M. Amboß/H.-H. Fröhlich, „Schuld, Schuldfähigkeit und Schuldgrad bei Jugendlichen“, in: J. Lekschas/D. Seidel/H. Dettenborn, Studien zur Schuld, Berlin 1975, S. 115 ff. sowie H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich/H. Szewczyk, Forensische Psychologie, Berlin 1984, S. 227 ff.